



In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (AVBWasserV) gelten die Ergänzenden Bedingungen der star.Energiewerke in der jeweils gültigen Fassung.

1. Gegenstand der Verordnung (§ 1 AVBWasserV)

1.1 Die Versorgung von Industrieunternehmen mit Trink- und Brauchwasser erfolgt grundsätzlich nur zu den Bedingungen der AVBWasserV und dieser Ergänzenden Bestimmungen.

1.2 Grundstücke, die außerhalb eines durch den Bebauungsplan festgelegten Gebietes liegen, können, wenn die technischen Möglichkeiten bestehen, über eine gesonderte Anschlussleitung an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Kosten für die Anschlussleitungen werden von dem Erstanlieger übernommen.

Schließen weiter Abnehmer an diese Leitung an, so haben sie sich nach der Aufteilungsberechnung des WVU an den Herstellungskosten anteilmäßig zu beteiligen. Schließen Anlieger zu einem späteren Zeitpunkt an, so erstatten sie die Anteile an die Erstanlieger zurück. Es bleibt dem WVU vorbehalten, einen anderen Aufteilungsschlüssel, als der mit dem/den Erstanlieger/n getroffene, vor Baubeginn der Leitung mit den weiteren Abnehmern zu vereinbaren. Die erstverlegte Wasserleitung wird von dem WVU verlegt und zählt zunächst als Hausanschlussleitung.

Sobald eine überwiegende Bebauung der betreffenden Straße oder des betreffenden Gebietes nach einem rechtskräftigen Bebauungsplan gegeben ist und die erstverlegte Wasserleitung die technische Voraussetzung für eine öffentliche Versorgungsleitung erfüllt, kann sie von dem WVU als Versorgungsleitung übernommen werden. Das WVU berechnet den Baukostenzuschuss für das betreffende Baugebiet und erstattet den etwa überschießenden Betrag der Baukosten für die erstverlegte Wasserleitung an die Anlieger zurück. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

Entspricht die erstverlegte Wasserleitung den neuen Anforderungen nicht, so sind die bis dahin versorgten Abnehmer verpflichtet, an die neue Wasserleitung anzuschließen. Die Änderungskosten für diesen Anschluss gehen zu Lasten der Anlieger; desgleichen die dann erforderlichen Baukostenzuschüsse für die neue Erschließungsleitung.

Eine Einstufung als Versorgungsleitung erfolgt nicht, wenn nicht innerhalb von 10 Jahren das betreffende Gebiet, aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, erschlossen wird.

1.3 Nach § 10 Abs. 3 AVBWasserV abweichend vereinbarte private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind dem WVU vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

2. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

2.1 Das WVU schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks (Anschlussnehmer) ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden. Der Eigentümer oder Erbbauberechtigte, sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte bleiben trotz Ausnahme als Schuldner bestehen.

2.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

3. Baukostenzuschüsse – BKZ (§ 9 AVBWasserV)

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU bei Anschluss an dessen Versorgungsnetz bzw. Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

Von den Kosten gemäß Ziffer 3.2, erster Absatz, werden vorweg die den Großabnehmern, Weiterverteilern und der Vorhaltung von Löschwasser leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 4 AVBWasserV) vorgesehen sind. Die übrigen Kosten werden auf die anzuschließenden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden aufgeteilt.

3.3 Maßstab für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Grundstücks- (3.3.1) und die zulässige Geschoßfläche (3.3.2) des anzuschließenden Grundstückes.

3.3.1 Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

3.3.2 (1) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Dabei werden Dezimalbrüche bis auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet (bis 5) bzw. aufgerundet (über 5).

(2) In unbebauten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoßflächenzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist die nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für das jeweilige Baugebiet höchstzulässige Geschoßflächenzahl bzw. Baumassenzahl maßgebend; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl, die auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse. Lassen sich Grundstücke keinem der in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Baugebieten zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgesetzten höchstzulässigen Geschoßflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken, die nach § 17 Abs. 1 BauNVO für Mischgebiete höchstzulässige Geschoßflächenzahl maßgebend; dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse zugrunde gelegt. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und Grundstücken mit nur untergeordneter Bedeutung einschließlich Wochenendhäusern gilt die Geschoßflächenzahl 0,2.

(4) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauGB), ist die Geschoßflächenzahl abweichend von Abs. 1 bis 3 nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung.

(5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßfläche genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.

(6) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 gilt bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, die Geschoßflächenzahl 0,2.

(7) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der BauNVO. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschoßzahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoß durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 1 Satz 2 auf volle Geschosse auf- bzw. abgerundet.

3.4 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in€)} = \frac{70 \times K \times M}{100 \times \Sigma M}$$

darin bedeuten:

BKZ	= Baukostenzuschuss in €
K	= Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen, gemäß Abschnitt 3.2
M	= Grundstücks- und zulässige Geschossfläche des anzuschließenden Grundstückes, gemäß Abschnitt 3.3.1 und 3.3.2
Σ M	= Summe aller Grundstücks- und zulässigen Geschossflächen, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

3.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht und dadurch eine Veränderung des Hausanschlusses oder ein weiterer Anschluss erforderlich wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Abschnittes 3.4.

3.6 Anschlussnehmer, die an eine Verteilungsanlage anschließen, die vor dem 01.10.2002 errichtet worden ist oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, zahlen einen Baukostenzuschuss nach folgenden Bedingungen:

Maßstab für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Grundstücks- und die zulässige Geschossfläche des anzuschließenden Grundstückes. Für die Definition der Grundstücks- und der zulässigen Geschossfläche gelten analog die Bestimmungen der Abschnitte 3.3 - 3.3.2.

Der Baukostenzuschuss beträgt je qm Grundstücks- und zulässige Geschossfläche:
1,39 € / Brutto (1,20 € / Netto)

3.7 Der Baukostenzuschuss wird spätestens bei der Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVB-WasserV bleibt unberührt. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

3.8 Der Anschlussnehmer, dessen Grundstück zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ergänzenden Bestimmungen bereits an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen war (01.10.2002) oder hätte angeschlossen werden können, zahlt dem WVU einen Baukostenzuschuss nach den Regelungen der Nr. 3.2 –3.8, sofern sein Grundstück bzw. Grundstücksteil bisher beitragsfrei geblieben ist.

4. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

4.1 Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlussleitung an das Verteilungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann das WVU für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn diesen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist oder einen separaten Anschluss erfordert, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

4.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des WVU zu beantragen. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck des WVU gestellt werden. Dem Antrag ist beizufügen:

1. Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen
2. Ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500 mit den Grundstücksgrenzen und dem eingezeichneten Gebäude sowie die Lage des Anschlussraumes an der Straßenseite.
3. Nach Möglichkeit schon den Namen des beim WVU zugelassenen Installateurs, durch den die Kundenanlage ausgeführt wird.
4. Angaben über eine etwa vorhandene Eigenversorgungsanlage.

4.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hierbei kann das WVU innerhalb des Versorgungsbereiches für z.B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss auch pauschal berechnen. Die Hausanschlusskosten ergeben sich aus der Anlage.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.4 Die Wiederherstellung der Oberflächen im Grundstück des Anschlussnehmers obliegt dem Anschlussnehmer auf seine eigenen Kosten. Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen die Hauptversorgungs- und Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich sein. Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder mit Bäumen oder Sträuchern überpflanzt werden, die Freilegung muss stets möglich sein. Hausanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen.

4.5 Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses ist das Versorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen kann an der Grundstücksgrenze eine Messeinrichtung (Anbringung eines Wasserzählerschachtes bzw. Wasserzählerschranks) verlangt werden. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs.1 Ziff.2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von ca. 20 Meter überschreitet.

6. Kundenlage (§12 AVBWasserV)

6.1 Zu der für die Plombierung nach § 12 Abs.3 AVBWasserV erforderlichen Ausstattung gehört die Wasserzähleranlage, bestehend aus Eingangsabsperrventil, Anschlussbügel, Ausgangsabsperrventil, Rückflussverhinderer (mit Prüfeinrichtung) und Entleerungsventil.

6.2 Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

7.1 Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim WVU über das Installationsunternehmen zu beantragen. Die Inbetriebnahme durch das WVU erfolgt durch den Einbau eines Wasserzählers. Die erstmalige Inbetriebsetzung durch das WVU ist unentgeltlich.

Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Verrechnungssatz des WVU für eine Facharbeiterstunde.

7.2 Zwischenzähler werden nur auf Antrag gesetzt und müssen käuflich erworben werden. Werden sie durch das WVU eingesetzt, so erfolgt die Verrechnung nach dem tatsächlichen Zeitaufwand. Ablesung und Wartung (z.B. Eichung) ist Angelegenheit des Zählereigentümers.

8. Überprüfung der Kundenanlage (§ 14 AVBWasserV)

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

9. Messung (§ 18 AVBWasserV)

9.1 Die Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. In Anrechnung kommen dabei die Weiterverrechnungssätze für das eingesetzte Personal und der Materialaufwand.

9.2 Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Bemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen

oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

9.3 Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenze hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so kann das WVU den Wasserverbrauch auf der Grundlage der zuletzt abgerechneten Mengen nach § 21 Abs. 1 AVBWasserV schätzen.

10. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

10.1 Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt grundsätzlich im Abstand von 12 Monaten (Jahresverbrauchsabrechnung). Das WVU behält sich vor, auch in kürzeren Zeitabständen abzulesen und abzurechnen. Auf die Jahresrechnung erhebt das WVU nach Festlegung im Einzelfall im monat- oder zweimonatlichen Turnus Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorausgegangen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden bemessen.

10.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum entrichteten Abschläge.

10.3 Dem Kunden wird empfohlen, eigene Zwischenablesungen vorzunehmen, um eigene Verluste und ein evtl. Versagen des Zählers rechtzeitig festzustellen.

11. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

11.1 Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom WVU nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

11.2 Wasserabnehmer, die eine eigene Wasserversorgungsanlage betreiben und gleichzeitig noch an den Versorgungsleitungen des WVU angeschlossen sind, zahlen neben dem Wasserpreis für die Bereithaltung der Wasserversorgungsanlagen einen jährlichen Bereitstellungspreis.

12. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten, die dem WVU aus Zahlungsverzug oder für Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung zu erstatten sind, ergeben sich aus der Anlage.

13. Laufzeit des Versorgungsvertrages

(§ 32 AVBWasserV)

13.1 Wird ein Wasserhausanschluss nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses durch Kündigung nicht mehr benötigt, oder wird ohne Kündigung seit einem Jahr kein Wasser daraus entnommen, so wird der Hausanschluss, aus Gründe der Vermeidung hygienischer Gefahren, an der Versorgungsleitung in der Straße abgetrennt. Die Kosten hierfür werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und werden dem bisherigen Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Der Vertrag gilt als zum Zeitpunkt der Abtrennung aufgehoben.

13.2 Die Kosten einer zeitweiligen Absperrung gem. § 32 Abs. 7 werden dem Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

14. Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

(§ 35 AVBWasserV)

14.1 Das WVU ist aufgrund seiner Struktur wirtschaftlich darauf angewiesen, alle Abnehmer mit Wasser zu beliefern. Einer wirtschaftlichen Wasserversorgung muss daher der Anschluss- und Benutzungszwang zu Grunde gelegt werden.

14.2 Die für die Versorgung mit Wasser geltenden AVBWasserV werden daher ergänzt durch eine öffentlich-rechtliche Satzung der Stadt Rastatt für den Anschluss- und Benutzungszwang.

15. Auskunft/Inkasso

Das WVU ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Entwässerungsgebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen und soweit mit dem Abwasserentsorgungsunternehmen vereinbart, das Inkasso durchzuführen.

16. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

17. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.11.2002 in Kraft.